

Achte Abtheilung.

Von der bürgerlichen Gesellschaft, von den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder.

I.

Von der bürgerlichen Verfassung, oder von dem Staat.

§. 1.

254 Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, so lehrt die Schrift, die Vernunft und Erfahrung. Aber sie lehren auch, kein Hauswesen kann bestehen, wenn sich nicht alle seine Mitglieder an gewisse Regeln binden, wornach sie handeln. Je größer die Gesellschaft ist, desto mehr hat sie zwar körperliche und geistige Kräfte, desto mehr können die Mitglieder für einander thun; aber desto mehr Bedürfnisse, Wünsche, Begierden und Leidenschaften finden sich auch unter ihnen. Diese sucht jeder Mensch zu befriedigen, und an sich hat der Eine dazu so viel Recht wie der Andere, denn jeder hat eben dieselbe menschliche Natur. Aber was sollte daraus entstehen, wenn Jeder thun wollte, was ihm gelüstete? wenn er den Baum, die Blume, die Frucht, das Feld, das Thier, kurz alles haben wollte, was ihm gefiele, und ein Anderer wollte es auch haben? Der Schlauere und Stärkere würde Alles nehmen, der Schwächere müßte Alles hergeben und sich Alles gefallen lassen! Diebe und Räuber würden sich zusammen rotten, und alles beunruhigen.

§. 2.

Nun lehrt uns zwar die Religion und das Gewissen, daß nicht Alles erlaubt und recht sey, was die Menschen thun, und daß das Unrecht den Menschen nicht wahrhaft glücklich mache; und befolgten alle das Gebot: Liebe Gott über alles und Deinen Nächsten als Dich selbst, so